

Satzung der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf

(Neugefasst durch die Mitgliederversammlung am 11.12.2024, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2026)

§ 1 Sitz und Name

- (1) Die Organisation trägt den Namen "GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf". Die Kurzbezeichnung lautet "GJ SteZe".
- (2) Die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen Steglitz-Zehlendorf und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin. Sie ist programm-, satzungs- und personal-, und finanzautonom. (3) Sitz und Arbeitsgebiet ist Berlin-Steglitz-Zehlendorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf erfolgt über die GRÜNE JUGEND Bundesverband oder GRÜNE JUGEND Berlin. Die Vorschriften der Bundes und Landessatzung gelten entsprechend.
- (2) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht ist jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

§ 3 Organe

Die Organe der GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die FLINTA*-Versammlung,
4. die MARE-Versammlung,
5. das Aktiventreffen,
6. die Awarenessbeauftragten,
6. die Arbeitsgruppen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Steglitz-Zehlendorf ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, darunter wenigstens drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.
- (3) Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung vom Kreisvorstand oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Mail oder in einer gemeinsam genutzten Messenger-Gruppe. Auf Antrag von fünf Mitgliedern, der FLINTA*- oder MARE-Versammlung, einer Arbeitsgruppe oder einem Viertel der Kreisvorstandsmitglieder hat der Kreisvorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. (5) Die Mitgliederversammlung

1. entscheidet über die Ziele und Grundsätze der politischen und organisatorischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf,
2. legt den Haushalt fest,
3. berät und beschließt über eingebrachte Anträge,
4. wählt und entlastet den Vorstand und nimmt dessen Berichte entgegen,
5. wählt die Delegierten und vergibt Voten (§ 9),
6. beschließt und ändert Satzung, Statute und Ordnungen mit 2/3-Mehrheit und 7. übernimmt ferner alle Aufgaben, die ihr in den Satzungen, Statuten und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf, der GRÜNEN JUGEND Berlin, der GRÜNEN JUGEND Bundesverband sowie Bündnis 90/Die Grünen Steglitz-Zehlendorf übertragen werden.

(6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen, sowie alle Organe des Kreisverbands.

(7) Anträge zur Änderung der Satzung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Änderungsanträge hieran sind mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Alle weiteren Anträge sind mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingereichte Anträge werden behandelt, wenn die Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit festgestellt wird. Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag einzureichen. Alle Anträge und Änderungsanträge sind den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf nach außen und gegenüber den anderen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND sowie Bündnis 90/Die Grünen Steglitz-Zehlendorf.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen und mindestens einem und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können anstelle der Sprecher*innen zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. (3) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter, trans und agender Personen bestehen. Unter den Sprecher*innen muss mindestens eine Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person sein. Plätze können gem. § 2 Abs. 2 des Frauen, Lesben, Inter-Personen, Nicht-binären Personen, Trans Personen und agender Personen-Statuts des Bundesverbandes durch die FLINTA*-Versammlung geöffnet werden. (4) Dem Vorstand muss mindestens ein Mitglied mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrungen angehören. Sollte keine Person kandidieren oder gewählt werden, kann die Mitgliederversammlung den Platz mit 2/3-Mehrheit für alle Personen öffnen. Die MARE-Versammlung kann einer solchen Öffnung widersprechen. **Unter den Sprecher*innen sollte mindestens ein Mitglied mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrungen sein.**

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Finanzverantwortliche*n, eine*n

Gender*verantwortliche*n, ein*e Vielfaltsbeauftragte*n und ein*e Awarenessverantwortliche*n. Diese Verantwortlichkeiten können auch durch eine Person ausgeübt werden. Ein einmaliges aufschiebendes Veto steht der*dem Finanzverantwortlichen bei allen finanzwirksamen Vorstandsbeschlüssen, der*dem Genderverantwortlichen bei allen genderpolitische Fragen betreffenden Vorstandsbeschlüssen und der*dem Vielfaltsbeauftragten bei allen vielfaltspolitische Fragen betreffenden Vorstandsbeschlüssen zu.

(6) Der Vorstand ist für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

(7) Die Wiederwahl in den Vorstand ist nur zwei Mal in Folge möglich. Die Wahl nach einer Amtszeit von weniger als sechs Monaten bleibt außer Betracht. Die Mitgliederversammlung kann hiervon mit einer 2/3-Mehrheit Ausnahmen beschließen.

(8) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied des Landes- oder Bundesvorstandes der GRÜNEN JUGEND sowie des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes von Bündnis 90/ Die Grünen sein oder ein Mandat in einem Parlament oder einer Bezirksverordnetenversammlung innehaben. Die Mitgliederversammlung kann hiervon mit einer 2/3-Mehrheit Ausnahmen beschließen.

(9) Auf Antrag von fünf Mitgliedern, des Vorstandes, der FLINTA*- oder der MARE-Versammlung kann ein Vorstandsmitglied durch eine Mitgliederversammlung, deren Einladung auf den Antrag auf Abwahl hinweisen muss, mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.

(10) Der Vorstand tagt für Mitglieder öffentlich. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern können Teile der Sitzung intern abgehalten werden. (11) Der Vorstand gibt sich zur Aufgabenverteilung und Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 6 FLINTA*- und MARE-Versammlung

(1) Die FLINTA*-Versammlung setzt sich aus allen anwesenden Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans und agender Mitgliedern zusammen.

(2) Die MARE-Versammlung setzt sich aus allen anwesenden Mitglieder mit Antisemitismus und Rassismus Erfahrung zusammen.

(3) Die FLINTA*- und MARE-Versammlungen können Beschlüsse fassen, Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, zu Anträgen an die Mitgliederversammlung Stellung beziehen und ein einmaliges aufschiebendes Veto gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Aktiventreffen und der Arbeitsgemeinschaften erheben.

(4) DIE FLINTA*- und MARE-Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abweichend können sie während der Sitzung eines anderen Organs auf Antrag zur Geschäftsordnung durch die Mehrheit der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder einberufen werden und sind unbeachtlich der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 7 Aktiventreffen

Das Aktiventreffen bietet Raum für den politischen und sozialen Austausch. Es findet in

der Regel wöchentlich statt. Das Aktiventreffen kann Beschluss fassen, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Antragsfristen der Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Bei Diskussionen ist auf eine harte Quotierung der Redebeiträge zu achten. Die Quotierung kann für den Verlauf eines Aktiventreffens zu einer weichen Quotierung werden, wenn eine FLINTA*-Versammlung dies einstimmig beschließt.

§ 8 Awarenessbeauftragte

(1) Die Awarenessbeauftragten sind Ansprechpersonen für alle Menschen im Kontext der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf, insbesondere bei unangenehmen, grenzüberschreitenden oder überfordernden Situationen.

Bei jedem Aktiventreffen sollen Awarenessbeauftragte anwesend und ansprechbar sein. Sie sind, solange von Ratsuchenden nicht anders gewünscht, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung kann ein Awarenesskonzept beschließen, das insbesondere die konkreten Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Awarenessbeauftragten regelt.

(3) Das Team der Awarenessbeauftragten wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen und ist quotiert. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann ein Mitglied des Teams von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 9 Arbeitsgruppen

Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Aktiventreffens eingesetzt für die Dauer eines Jahres und aufgelöst. Sie setzen sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie können bis zu zwei Koordinierende wählen. Arbeitsgruppen können Beschlüsse fassen, Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und zu Anträgen an die Mitgliederversammlung Stellung beziehen.

§ 10 Delegierte und Voten

(1) Die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf insb. in die Gremien der GRÜNEN JUGEND und Bündnis 90/Die Grünen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf kann Kandidaturen für Ämter und Mandate der GRÜNEN JUGEND Bundesverband und GRÜNEN JUGEND Berlin sowie anderer Organisationen, insb. Bündnis 90/Die Grünen politisch unterstützen (Votum). Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, dass ein Votum vergeben wird und vergibt dieses nach den allgemeinen **Vorschriften** für Wahlen. Ein Votum erlaubt, hiermit zu werben.

(3) Das Aktiventreffen kann Delegierte wählen und Voten vergeben, wenn dieses die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit feststellt.

(4) Die Delegierten und Votenträger*innen berichten der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf über ihre Arbeit. Sie sollen ihre Arbeit an den Beschlüssen der

GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf ausrichten.

§ 11 Geschäfts- und Wahlordnung

(1) Für alle Organe und Wahlen gelten die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesverbandes, sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes nichts anderes bestimmen. Jedes Organ kann von Geschäftsordnung-Vorschriften mit 2/3-Mehrheit abweichen.

(2) Abstimmungen werden auf Antrag mindestens einer Person geheim durchgeführt. (3) Die Protokolle der Sitzungen aller Organe der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf kann nur durch die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Berlin aufgelöst oder mit anderen Kreisverbänden zusammengelegt werden. Eine Auflösung oder Zusammenlegung kann als einziges Organ der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beantragen. Im Falle einer Auflösung fällt das Restvermögen Bündnis 90/Die Grünen Steglitz-Zehlendorf mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden, sofern die Landesmitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

(2) Änderungen dieser Satzung treten mit Beschluss in Kraft.